



STATUTEN

SAC Regionalzentrum Bergsteigen Berner Oberland - Wallis

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "SAC Regionalzentrum Bergsteigen Berner Oberland - Wallis" (RZB BOW) besteht ein Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60ff ZGB.

² Das «RZB BOW» ist ein Zweckverband des Schweizerischen Alpen-Clubs SAC mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2 Region

¹ Die Region des «RZB BOW» umfasst das Einzugsgebiet der durch den SAC Zentralvorstand zugeteilten SAC Sektionen.

Art. 3 Zweck

¹ Das «RZB BOW» fördert das Bergsteigen, das Ski- und Skihochtouren, das alpine Klettern sowie das Eis- und Mixedklettern für Jugendliche und junge Erwachsene in der Region.

² Das «RZB BOW» ist das regionale Bindeglied der SAC Jugend der Sektionen zu den nationalen SAC Expeditionsteams Damen und Herren. Das «RZB BOW» kann mit den Regionalzentren Sportklettern und Skitourenrennen im Einzugsgebiet zusammenarbeiten sowie mit der Nationalmannschaft Eisklettern.

³ Das «RZB BOW» führt zur Erfüllung des Verbandszwecks Bergsport Aktivitäten durch. Dies können z.B. Schnuppertouren, Ausbildungs- und Trainingsmodule, Touren und Tourenwochen sein. Zudem unterstützt es die SAC Jugend der angegliederten SAC Sektionen mit ergänzenden Aktivitäten und fördert den Austausch zwischen den lokalen JO Sektionen

⁴ Das «RZB BOW» ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.

Art. 4 Mitgliedschaften

a) Aktivmitglied

Alle juristischen Personen, insbesondere die SAC Sektionen des Einzugsgebiets, können Aktivmitglied werden.

b) Passivmitglied

Mit der Zuteilung zu einer Region sind alle diesbezüglichen SAC Sektionen automatisch Passivmitglied des entsprechenden Regionalzentrums. Als Passiv-Mitglied haben sie kein Stimmrecht. Weitere Passivmitgliedschaften sind nicht möglich.

c) Gönner

Jede natürliche oder juristische Person, die das «RZB BOW» unterstützen will, kann Gönner werden.

d) Bergsteigerinnen und Bergsteiger

Die Bergsteigerinnen und Bergsteiger des «RZB BOW» müssen Mitglied im SAC sein und dessen SAC Sektionen Aktivmitglieder des «RZB BOW». Bergsteigerinnen und Bergsteiger aus Sektionen, die nicht Mitglied sind können ebenfalls am Programm teilnehmen sofern:

- Zuwenig Teilnehmende von den Aktivmitgliedern angemeldet werden.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag entrichtet wird.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder erhalten den Jahresbericht und die Jahresplanung.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

a) Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des «RZB BOW» zu wahren sowie die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

b) Mitgliederbeitrag

Die Aktivmitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Eintritt

¹ Über Eintrittsgesuche von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Davon ausgenommen sind Eintrittsgesuche von SAC Sektionen aus dem Einzugsgebiet. Wird das Eintrittsgesuch abgewiesen, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

² Die Passivmitgliedschaft wird automatisch mit der durch den Zentralvorstand vorgenommen Zuteilung der SAC Sektionen in die Region des Zweckverbandes erworben.

Art. 8 Austritt

¹ Der Austritt aus der Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich, sofern keine Bergsteigerin oder kein Bergsteiger derjenigen Sektion aktiv im «RZB BOW» dabei ist. Die Austrittserklärung muss schriftlich ans Präsidium erfolgen.

² Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Verbandsjahr geschuldet. SAC Sektionen, welche als Aktivmitglied den Austritt geben und in der Region es Zweckverbandes ihren Sitz haben, werden automatisch Passivmitglied.

Art. 9 Ausschluss

a) Ausschluss

Aktivmitglieder, welche keine SAC Sektionen sind und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verband schaden, können vom Vorstand – unter Angabe der Gründe – aus dem Verband ausgeschlossen werden.

b) Rekurs

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 10 Finanzierung und Haftung

a) Finanzierung

Das «RZB BOW» wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Sponsoring
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen

- b) Haftung
Für die Verbindlichkeiten des «RZB BOW» haftet ausschliesslich des Verbandsvermögen. Das «RZB BOW» erhebt fixe Mitgliederbeiträge, die im Beitragsreglement festgelegt sind.

Art. 11 Verbandsjahr und Organisation

- a) Verbandsjahr
Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- b) Verbandsorgane
Verbandsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

Art. 12 Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Verbandsjahres abzuhalten.
- b) Geschäfte
Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über das Beitragsreglement
 6. Festlegung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
 7. Kenntnisnahme der Planung (inkl. Jahresziele & Budget)
 8. Wahlen
 - 8.1 Präsidium
 - 8.2 übrige Vorstandsmitglieder
 - 8.3 Rechnungsrevisoren
 9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 10. Beschlussfassung über Anträge
 11. Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern
 12. Auflösung des Vereins
- c) Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 2/3 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens zu entsprechen.

- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
Alle Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angaben der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- e) Anträge
Anträge gemäss Art. 12., Absatz b, Ziffer 10 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.
- f) Stimm- und Wahlrecht
Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Wahl Unmündiger in ein Verbandsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- g) Erforderliches Mehr
Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen (mit Ausnahme von Art. 16, Absatz a, Auflösung) gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstand

- a) Mitgliederzahl und Amtsdauer
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand und der Präsident werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Verbandsjahren gewählt. Der Präsident muss Mitglied des Vorstandes sein.
- b) Konstituierung
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- c) Aufgaben
Der Vorstand leitet das «RZB BOW» und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- d) Vertretung des Verbands
Der Vorstand vertritt das «RZB BOW» gegen aussen und nimmt in der Regel an den vom SAC einberufenen Sitzungen, Meetings sowie AV und PK teil.
- e) Zeichnungsberechtigung
Der Vorstand zeichnet gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift.

Art. 14 Revisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 15 Auflösung des Verbandes

a) Auflösung

Die Auflösung des «RZB BOW» kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Verbandsvermögen

Bei Auflösung des «RZB BOW» fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem SAC Zentralverband zu.

Art. 16 Schlussbestimmung

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Spiez, 7. März 2019

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar:

Beat Anderegg

Silvan Schüpbach